



KUNDENINFORMATION



V: 01-2023

Sehr geehrter Kunde,
 Damit wir Ihre Bestellung korrekt verarbeiten können, bitten wir Sie dieses Formular auszufüllen und zurück zu schicken.
 Vielen dank.

Name

Kontakt Einkauf email :

Kontakt Buchhaltung email :

Kontakt Qualität email :

Die digitalen Rechnungen müssen an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

I möchte regelmässig informiert werden durch Email - Infos (Preislisten, Newsletter usw).

Umsatzsteuer ID (DE)

HR-Nummer

Rechnungsanschrift

Strasse

Nr

PLZ

Ortschaft

Tel

Lieferanschrift

Name

Strasse

Nr

PLZ

Ortschaft

Die Adresse ist mit einem grossen LKW erreichbar :

Ja

Nein

Das Gebäude verfügt über eine Laderampe :

Ja

Nein

Der LKW muss ausgerüstet sein mit einer Hebebühne :

Ja

Nein

Ist es notwendig einen Liefertermin zu vereinbaren?

Ja

Nein

-> Kontaktdaten für Liefertermin:

Bemerkung?

01/03

Hottlet Frozen Foods nv

T: 0032-3-451.31.31 - F: 0032-3-451.31.30 - www.hottlet.be

Lieferzeiten	Montag:	von	H bis	H und von	H bis	H
	Dienstag:	von	H bis	H und von	H bis	H
	Mittwoch:	von	H bis	H und von	H bis	H
	Donnerstag:	von	H bis	H und von	H bis	H
	Freitag:	von	H bis	H und von	H bis	H

Kosten durch falsche oder fehlende Informationen werden berechnet

* Wartezeiten aufgrund falscher Lieferzeiten oder Nichteinhaltung der Liefertermin an der Lieferanschrift	€	50,00	pro Stunde
* Anmeldung/Buchung	€	12,50	pro Sendung
* Wagen mit Hebebühne	€	100,00	pro Sendung

Ausnahmsweise können unvollständige Kartons aufgrund von Analysen/ Qualitätskontrollen/ Stichproben durch staatliche Stellen geliefert werden.

Hottlet Frozen Foods ist IFS zertifiziert, unsere Lieferanten haben auch mehrere Zertifizierungen. Diese sind nicht notwendigerweise IFS – zertifiziert. Falls Sie nur IFS oder andere GFSI* zertifizierte Produkte möchten, bitten wir Sie uns hierüber ausdrücklich zu informieren.

* GFSI anerkannte Zertifikate umfassen unter anderem IFS, BRC und FSSC22000.

Der Unterschreiber bestätigt den Verkauf unserer Geschäftsbedingungen. Die Daten die Hottlet Frozen Foodsmitegeteilt wurden, werden durch Hottlet Frozen Foods nur benutzt für eigene kommerzielle Mitteilungen.

Datum

Unterschrift



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN



1. Wir nehmen die notwendigen Massnahmen um Lieferfristen einzuhalten und akzeptieren keine Verzögerungsstrafbarkeit.
2. Lieferverzögerung darf auf keinen Fall eine Streichung der Bestellung veranlassen.
3. Wenn sich die Bonität des Käufers nachweisbar verschlechtert, durch gerichtliche Verfügungen, Wechselproteste oder sonstige negative Zwischenfälle, behalten wir uns das Recht vor, auch nachdem die Ware schon ganz oder teilweise zum Versand gebracht wurden, die Bestellung ganz oder teilweise einzustellen und vom Käufer geeignete Garantien zur Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen zu fordern. Falls diesen Garantien uns nicht zufriedenstellen, behalten wir uns vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu annullieren. Diese Aktionen beinhalten keinen Verzicht auf unsere Rechte auf Schadenersatz und Zinsen.
4. Jeder Einspruch um gültig zu sein muss innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Ware schriftlich an unserer Firma übermittelt werden. Ein Einspruch kann nur dann gültig sein, wenn der Käufer nachweisen kann dass die Kältekette ununterbrochen eingehalten wurde. Im Einspruchsfall kann der Verkäufer einen Nachweis davon beantragen.
5. Alle Rechnungen sind in Kontich zahlbar.
6. Vorbehaltlich gegensätzlicher Bestimmung sind unsere Rechnungen auf 30 Tage zahlbar.
7. Jeder Betrag, der bei Verfall unbezahlt bleibt, wird mit vollem Recht und ohne Inverzugsetzung Zinsen bringen, auf Basis von dem belgischen gesetzlichen Zinssatz erhöht um 2%, mit einem Minimumzinssatz von 12%.
8. Falls eine fällige Rechnung unbezahlt ist, behalten wir uns das Recht vor den Betrag um 10% zu erhöhen, mit einem Minimum von 50€.
9. Die Nichtzahlung einer einzigen Rechnung bei Verfall macht den verschuldeten Saldo von jeder anderen selbst noch nicht fällig gewordenen Rechnung mit vollem Rechteinklagbar.
10. Falls der Käufer seine Verpflichtungen nicht vollzieht, dann kann der Verkauf von Rechtswegen und ohne Inverzugsetzung rückgängig gemacht werden, unbeschadet unserer Rechte auf Schadenersatz und Zinsen. Unserer Willensakt pro Einschreiben wird dazu genügen.
 - 11.1. Einfacher Eigentumsvorbehalt (Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel)) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 - 11.2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
 - 11.3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
 - 11.4. Scheck-/Wechsel-Klausel Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.
 - 11.5. Übersicherungsklausel Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als (hier wäre die Prozent-Marge in der jeweiligen Branche einzusetzen, jedoch maximal 20%) übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
 - 11.6. Herausgabe des Vorbehaltsguts Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
 - 11.7. Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsgut Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.
12. Die Ausstellung und/oder Annahme von Wechseln ändert nichts an den Verkaufsbedingungen und beinhaltet keineswegs Schuldumwandlung.
13. In Streitfällen sind nur die Gerichte von Antwerpen oder vom Wohnsitz des Käufers, Zuständig nach unserer Auswahl.